

Geschäftsstelle des

Landesjugendhilfeausschusses Berlin

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Berlin am 18.02.2026

TOP 4 der Tagesordnung: Beschlussempfehlungen der UA des LJHA zum AG KJHG

Der Landesjugendhilfeausschuss hat folgende Änderungen zum Referentenentwurf vom 22.12.2025 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) folgende Änderungen beschlossen:

§ 38 (2) neu Pkt. 8. bis zu drei Personen zur Vertretung von selbstorganisierten landesweit tätigen Zusammenschlüssen im Sinne von § 4a SGB VIII.

Wie im § 35 (7) Pkt. 10 AG KJHG im Jugendhilfeausschuss auf Bezirksebene vorgesehen, sollen auch die landesweit tätigen Selbstvertretungen im Landesjugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied beteiligt werden. Dabei sind besonders die Selbstvertretungen aus dem stationären Erziehungshilfen, als auch die Vertretungen der Careleaver zu berücksichtigen.

Ansonsten schließt sich der Unterausschuss Hilfen zur Erziehung und Kinder- und Jugendschutz nach seiner Beratung in seiner Sitzung am 02.02.2026 den Änderungsempfehlungen und Anmerkungen des LIGA Fachausschusses Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz vom 27.01.2026 (s. Anlage) vollumfänglich an.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat beschlossen:

Der LJHA nimmt konkret zu folgenden Regelungen Stellung:

§3 (4)

Die Formulierung „1. allen jungen Menschen und ihren Familien gleichen Zugang ...“ sollte ersetzt werden durch „1. allen jungen Menschen und ihren Familien gleichberechtigten Zugang ...“.

Unterschiedliche junge Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen brauchen u.U. gerade nicht den gleichen Zugang, sondern unterschiedliche Zugänge, damit Angebote der Jugendhilfe für sie erreichbar sind. Die Möglichkeit und Offenheit muss aber für alle jungen Menschen und ihre Familien bestehen.

§6a

Kinder- und Jugendhilfe vermittelt Wert- und Grundhaltungen. Eine Haltung zum Einsatz für eine abstrakte demokratische Grundordnung zu vermitteln, ist nicht möglich, lediglich der positive Bezug zu den Grundwerten unserer Demokratie. Daher sollte der Absatz wie folgt geändert

werden: „2. junge Menschen zu befähigen, Gefahren durch extremistische Strukturen oder Institutionen zu erkennen und sich für die Werte und Grundrechte unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzusetzen;“

§11 (2)

Hier ist eine Aktualisierung erforderlich, dass „Landesarbeitsamt“ gibt es nicht mehr. Zudem sollte hier die Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur gesetzlich normiert werden.

§13

Welche Notwendigkeit besteht für die Änderung der Beschreibung der Adressat*innen von aufsuchender Jugendsozialarbeit? Welchen Vorteil bietet „an isolierte, fremd- und eigengefährdete...“ gegenüber „an allein gelassene, aggressive, resignative“ aus der bisherigen Fassung? Der LJHA befürchtet hier die Einschränkung der Zielgruppen aufsuchender Jugendsozialarbeit bspw. anhand polizeilicher Kriterien wie „Fremd- und Selbstgefährdung“.

§15a (2)

Die Träger der Jugendhilfe werden verpflichtet „zu gewährleisten“, dass „die Kinder und Jugendlichen ausschließlich Zugang zu entwicklungsangemessenen Anwendungen, Technologien und Inhalten haben.“ Diese Gewährleistung ist, bspw. bei der Zurverfügungstellung von W-LAN in Jugendfreizeiteinrichtungen oder in der stationären Jugendhilfe technisch nicht möglich. Die Regelung würde also dazu führen, dass W-LAN in der Jugendhilfe durch Träger nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann. Daher sollte die Formulierung geändert werden: „Dabei sollen sie nach Möglichkeit sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen ausschließlich Zugang zu entwicklungsangemessenen Anwendungen, Technologien und Inhalten haben.“

§16c

Wenngleich der LJHA die vermutliche Intention der Regelung begrüßt, stellt die konkrete Formulierung die Praxis der Jugendhilfe doch vor erhebliche Probleme. Eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe schafft Verunsicherung, kann sehr unterschiedlich interpretiert werden und bietet so gerade keine Sicherheit für Fachkräfte und Träger.

(1) Die Jugendhilfe kann nicht „sicherstellen“, dass Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe von Teilnehmenden „nicht für Handlungen genutzt werden, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebende Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, oder die einen antisemitischen oder rassistischen Inhalt haben.“. Die Jugendhilfe kann und muss entsprechenden Handlungen junger Menschen in Angeboten der Jugendhilfe entgegenzutreten, sich kritisch mit Ihnen auseinandersetzen, sie kann auf entsprechende

Handlungen reagieren, sie kann sie sogar verbieten, aber sie kann nicht sicherstellen, dass es entsprechende Handlungen nicht gibt.

(2) Der Gesetzentwurf schreibt „geeignete pädagogische Maßnahmen“ für den Fall solcher Handlungen vor, ohne deutlich zu machen, was diese sein sollen. Dies führt zu erheblicher Verunsicherung bei Fachkräften und Trägern.

Der LJHA empfiehlt, den §16c zunächst aus dem Gesetzentwurf zu streichen und eine fachliche Diskussion zu dem Thema zu eröffnen, um auf dieser Basis zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende gesetzliche Regelung in das AG KJHG aufzunehmen.

§28

Die Regelungen in §28 zum „Landesgremium stationäre Einrichtungen“ sollten sich an §4a SGB VIII orientieren. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sollte über die Initiierung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen erfolgen, nicht durch staatlich eingerichtete Beteiligungsgremien. Völlig unklar sind zudem Rechte, Aufgaben und Zusammensetzung des Landesgremium. Der Gesetzentwurf stellt nicht einmal sicher, dass junge Menschen Mitglied in dem Landesgremium sein sollen. Das „Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG)“ hat hier eine wesentlich bessere Regelung, an der empfohlen wird, sich zu orientieren.

§48 (2)

Die Festlegung einer Quote für Angebote des öffentlichen Trägers steht in Widerspruch zu §4 (2) SGB VIII. Es ist zudem unklar, wie die praktische Umsetzung dieser Regelung erfolgen soll. Nötig sind dazu offensichtlich zusätzliche Abstimmungen zwischen Bezirken und Landesebene, die der mit der Verwaltungsreform gewünschten eindeutigen Klärung von Zuständigkeiten zuwiderlaufen. Zudem können nicht einzelne Bezirke zum Ausgleich für andere Bezirke herangezogen werden. Der LJHA empfiehlt, § 48 (2) nicht zu verändern

Der Landesjugendhilfeausschuss hat beschlossen:

Die vorgeschlagenen Anpassungen des AGKJHG zum Berliner Beirat für Familienfragen in § 24 Abs. 1 und Abs. 7 wie folgt zu ändern:

1. Änderung für § 24 Abs. 1 AG KJHG:

„(1) Das Land Berlin beruft einen Beirat für Familienfragen. Er hat die Aufgabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen.

Des Weiteren hat der Berliner Beirat für Familienfragen

1. beratende Funktion gegenüber dem Senat bei Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen mit Auswirkungen auf die Familie zu übernehmen,
2. durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Familien im Land Berlin zu unterstützen und über aktuelle familienbezogene Themen zu informieren,
3. regionale Initiativen zur Förderung der Familienfreundlichkeit zu beraten und
4. spätestens drei Jahre nach seiner jeweiligen Konstituierung einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen zu erstellen.“

Vorschlag im Referentenentwurf:

„Das Land Berlin kann einen Beirat für Familienfragen einsetzen. Er hat die Aufgabe den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen.

2. Rücknahme der Änderung in § 24 Abs. 7:

Dem Vorschlag im Referentenentwurf die Sitzung auf vier im Jahr zu beschränken ist nicht zu folgen.

Bisheriger Absatz im AG KJHG:

„(7) Der Beirat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.“

Vorschlag im Referentenentwurf:

„(7) Der Beirat tritt regelmäßig viermal im Kalenderjahr zusammen.“

Begründung:

Der Beirat für Familienfragen sollte eine dauerhaftes und für den Senat von Berlin beratendes Gremium sein. Ohne dies Verbindlichkeit wird der Status des Beirats für Familienfragen in seinem Wirken geschwächt. Das Gremiums ist dauerhaft zu sichern und sollte nicht in Frage gestellt werden.

Der § 24 Abs. 7 sollte nicht verändert werden. Der Beirat für Familienfragen tritt derzeit öfter als viermal im Jahr zusammen. Er veranstaltet als Beirat für Familienfragen regelmäßige Foren. Für den Arbeitsumfang sollte der Beirat für Familienfragen in der Lage sein auch eine höhere Sitzungsdichte anzuberaumen.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat beschlossen:

Das Landesjugendhilfeausschuss die Einfügung folgender Norm vorschlägt:

§ 16d Vorgaben zur Unterbringung von Kindern und ihren Familien bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit

- (1) In Fällen der Unterbringung von Kindern und ihren Familien bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit, nach § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin sind die Jugendhilfebehörden verpflichtet die Unterbringungsmöglichkeiten im Sinne des Kinderschutzes auf ihre Tauglichkeit zur Unterbringung von Familien mit ihren Kindern zu überprüfen.
- (2) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung legt im Rahmen des Kinderschutzes geeignete Standards für die Unterbringungsmöglichkeiten unter Abs. 1 fest.
- (3) Bei der Unterbringung von Kindern und ihren Familien nach Absatz 1 ist die Einhaltung des Kinderschutzes im Sinne des besonderen Schutzes nach § 16 in besonderer Weise zu beachten.

Begründung:

In Berlin sind viele Kinder und ihre Familien von Armut und Obdachlosigkeit bedroht. 2025 wurden 17.915 Familien mit Kindern in Berlin untergebracht.

Ein Großteil der Unterbringungen erfolgt nach den ordnungsrechtlichen Vorschriften, aufgrund drohender Obdachlosigkeit.

Die Unterbringung erfolgt jedoch nach Standards, die sich nicht ausreichend am Kindeswohl orientieren. Damit ergeben sich vermutlich zahlreiche Kindeswohlgefährdungen, die in der Regel keine Beachtung finden.

Im Rahmen der Novellierung des AG KJHG ist der Kinderschutz auch in familiären Krisen bei der Nutzung von Einrichtungen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin zu gewährleisten.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat beschlossen:

Für die Weiterentwicklung des AGKJHG bittet der LJHA um die Berücksichtigung folgender Fragen oder Klarstellungen:

Klarstellung der Zuständigkeiten von Jugendhilfe und/oder Kita als Jugendhilfe, in Verbindung mit § 2 SGB VIII

§ 5 a Ombudsstelle

In § 5a ist keine Änderung vorgesehen. Hier geht es um die Ombudsstelle und das Vorhalten eines gesamtstädtischen Angebots. Berlin hat bisher zwei Ombudsstellen für Jugendhilfe.

Müssen Kita-Träger gemäß § 9a SGB VIII an eine Ombudsstelle angeschlossen sein und wenn ja, bräuchte es an dieser Stelle eine Ergänzung, dass das gesamtstädtische Angebot sich auch an Eltern von Kita-Kindern richtet?

§ 15 a Kinder- und Jugendmedienschutz

Hier ist der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien geregelt, die altersangemessen sein sollen. **Sollte nicht für Kinder unter 6 Jahren ein ganz besonderer Schutz gelten? Scheint der Begriff: „entwicklungsangemessenen Zugang“ ausreichend?** Aus der Sicht des LJHA wird eine Schärfung des Schutzauftrages für die Zielgruppe 0-6 Jahre benötigt.

Begründung:

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfiehlt, dass Kinder unter 3 Jahren idealerweise keine Bewegtbildmedien konsumieren sollten. Für Kinder von 3 bis 6 Jahren sollte die Bildschirmzeit maximal 30 Minuten pro Tag betragen. Aus der aktuellen Formulierung wird nicht deutlich, dass es Entwicklungsphasen gibt, in denen Kinder keinen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten sollten (0-3 Jahre).

§ 49 Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe

Ist eine Anwendung dieser Norm auf Kita und Kindertagespflege geplant?

Der Wortlaut differenziert aktuell zwischen den verschiedenen Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII) nicht.

Eine Pflicht zur Nutzung eines IT-gestützten Belegungs- und **Freihalteplatzverfahrens** sowie ein **wirksames Verfahren zur Kontrolle** der vertragsgemäßen Leistungserbringung in Vereinbarungen für Kitas geht weit über die aktuellen Instrumente hinaus und ist mit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (SGB VIII § 5) nicht zu vereinbaren.